

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
Zutagefördern und Entnehmen von oberflächennahem Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage auf Flur-Nr. 1412/4 der Gemarkung Untermeitingen und Wiedereinleiten des abgekühlten Betriebswassers in das Grundwasser

### **Bekanntmachung**

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zur thermischen Nutzung von oberflächennahem Grundwasser für das Grundstück Flur-Nr. 1412/4 der Gemarkung Untermeitingen beantragt, die die Entnahme, Erwärmung bzw. Abkühlung und Wiedereinleitung des Grundwassers umfasst. Es ist von einem maximalen Jahresbedarf von 155.160 m<sup>3</sup> auszugehen. Das Grundwasser soll über drei Entnahmebrunnen mit jeweils einer Unterwassermotorpumpe bezogen und über einen Schluckbrunnen chemisch unverändert dem gleichen Grundwasserleiter wieder zugeführt werden. In der Wärmepumpen- bzw. Kühlanlage mit Plattenwärmetauscher wird das Grundwasser vor dem Wiedereinleiten um max. 6 K abgekühlt bzw. um max. 6 K erwärmt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Das Vorhaben soll ca. 2 km nordöstlich des Ortszentrums von Untermeitingen im Industriegebiet „Lechfeld“ verwirklicht werden; das Baugebiet ist durch die gewerbliche Nutzung entsprechend geprägt. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Auch tangiert der Standort keines der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. In vorliegendem Falle sind für die Bewertung der Umweltverträglichkeit ausschließlich die Auswirkungen auf das Grundwasser relevant.

Pumpversuche haben ergeben, dass sich die durch die Entnahme des Grundwassers bedingte Absenkung des Grundwasserspiegels nur kleinflächig auswirkt und keine Setzungsschäden erwarten lässt. Gleichzeitig ist im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange festzustellen,

dass bei der thermischen Nutzung kein Wasser verbraucht, sondern in unveränderter Menge wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird. Auch findet keine chemische Veränderung des Grundwassers statt. Die mit der Wiedereinleitung des Betriebswassers in das Grundwasser verbundenen Temperaturveränderungen des Grundwassers halten sich im üblichen Rahmen und sind nur von geringer Auswirkung auf die Grundwassereigenschaften.

Der Betrieb der geplanten Wärmepumpenanlage auf Flur-Nr. 1412/4 der Gemarkung Untermeitingen ist somit insgesamt als unbedenklich zu beurteilen.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 20.06.2023  
Landratsamt Augsburg  
Fachbereich Wasserrecht

Höhr  
(Geschäftsbereichsleitung)